VERORDNUNG (EWG) Nr. 2660/71 DES RATES

vom 15. Dezember 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 über die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 des Rates vom 29. Oktober 1971 über die Beihilfe für Olivenöl [3] wurden die Kriterien für die Bestimmung der Menge Olivenölkuchen, die beihilfeberechtigt ist, festgelegt.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese Kriterien den in den Erzeugermitgliedstaaten herrschenden Verhältnissen anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 erhalten folgende Fassung :

„(3) Bei dem unter Nummer 4 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Öl prüfen die zuständigen französischen Behörden, ob Übereinstimmung besteht zwischen der Menge Öl, für die von jedem Beteiligten eine Beihilfe beantragt wird, und

a) der Menge Olivenölkuchen, die aus in der Gemeinschaft geernteten Oliven gewonnen und zur Erzeugung dieses Öls verwendet worden ist,

b) der tatsächlich in den extrahierenden Unternehmen erzeugten Ölmenge.

(4) Für das unter Nummer 4 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Öl bestimmen die zuständigen italienischen Behörden auf der Grundlage der Erzeugung des unter Nummer 1 des Anhangs zu der genannten Verordnung genannten Öls die Mengen, die beihilfeberechtigt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 244 vom 30. 10. 1971, S. 7.